

# Verkaufs- und Lieferbedingungen Produkte (gelten gegenüber geschäftlichen Abnehmern)



bno

Beroepsorganisatie  
Nederlandse Ontwerpers

## 1 Anwendbarkeit dieser Bedingungen

- 1.1 Diese Bedingungen finden – unter Ausschluss eventueller anderer Bedingungen – auf alle Angebote, Verträge und Lieferungen in Bezug auf von dem Entwerfer erzeugte oder angebotene Produkte Anwendung.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffsbestimmungen gehandhabt:
  - a. Entwerfer                      das Entwurfsbüro oder der Entwerfer, das/der diese Produkte verkauft;
  - b. Käufer                            der Vertragspartner des Entwerfers, der kein Verbraucher ist.

## 2 Angebote und Verträge

- 2.1 Das Angebot oder die Preisangabe ist unverbindlich und für den dort genannten Zeitraum oder, solange der Vorrat reicht, gültig.
- 2.2 Verträge zwischen dem Entwerfer und dem Käufer werden durch schriftliche Bestätigung von Seiten des Entwerfers, die auch per E-Mail erfolgen kann, geschlossen. Eine automatisch elektronisch erzeugte Empfangsbestätigung gilt nicht als eine solche Bestätigung. Der Entwerfer behält sich das Recht vor, eine Bestellung abzulehnen.
- 2.3 Der Entwerfer ist befugt, sich bei der Ausführung des Vertrags Dritter zu bedienen. Alle Rechte und Ansprüche, wie sie in diesen Bedingungen und eventuellen weiteren Verträgen zugunsten des Entwerfers ausbedungen werden, gelten ebenso für vom Entwerfer eingeschaltete Mittelspersonen und andere Dritte.

## 3 Geänderte Umstände und höhere Gewalt

- 3.1 Steigen nach Zustandekommen des Vertrages die Preise für Rohstoffe, Löhne, Importzölle, Steuern oder andere externe Kosten (z.B. infolge von Wechselkursschwankungen), so ist der Entwerfer berechtigt, den Kaufpreis an diese Steigung anzupassen.
- 3.2 Der Entwerfer informiert den Käufer über einen solchen Umstand so schnell wie möglich, wonach der Käufer berechtigt ist, den Vertrag innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen aufzulösen, sofern nicht die Erhöhung die Folge einer gesetzlichen Preiserhöhung ist.
- 3.3 Ist der Entwerfer infolge höherer Gewalt nicht in der Lage, den Vertrag zu erfüllen, so ist er berechtigt, den Vertrag (teilweise) aufzulösen oder seine Pflichten auszusetzen, bis der Zustand höherer Gewalt vorüber ist. Der Käufer ist sodann verpflichtet, das bereits Gelieferte zu bezahlen.

## 4 Lieferung

- 4.1 Genannte (Liefer-)Fristen stellen lediglich Richtangaben dar und gelten nicht als Ausschlussfristen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Bei Überschreitung einer Frist hat der Käufer den Entwerfer also schriftlich in Verzug zu setzen.
- 4.2 Benötigt der Entwerfer für die Ausführung des Vertrags Angaben des Käufers oder wurde eine (teilweise) Vorauszahlung ausbedungen, so beginnt die Lieferzeit erst nach dem Eingang der korrekten und vollständigen Angaben bzw. der Vorauszahlung.
- 4.3 Bestellungen werden nur dann franko geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Wenn nicht franko geliefert wird, ist der Entwerfer berechtigt, Frachtkosten in Rechnung zu stellen.

- 4.4 Die Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte das Lager des Entwerfers verlassen haben. Die Gefahr an den gelieferten Produkten geht unabhängig davon, was der Entwerfer und der Käufer bezüglich des Transports und der Versicherung vereinbart haben, zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.
- 4.5 Verweigert der Käufer eine Lieferung, so kann der Entwerfer ihm die sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus ist der Entwerfer in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen; dies lässt seinen Anspruch auf vollumfänglichen Schadensersatz unberührt.

## **5 Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Alle gelieferten Produkte bleiben im Eigentum des Entwerfers, bis der Käufer all seinen Pflichten kraft Vertrags gegenüber dem Entwerfer genügt hat.
- 5.2 Der Käufer darf die Produkte, die kraft dieser Bedingung das Eigentum des Entwerfers geblieben sind, nur im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit an Dritte verkaufen.
- 5.3 Wenn der Käufer seinen Pflichten gemäß einem mit dem Entwerfer geschlossenen Vertrag nicht genügt oder wenn der Entwerfer die begründete Furcht hat, dass der Käufer seinen Pflichten nicht genügen wird, ist der Entwerfer berechtigt, die gelieferten Produkte von dem Käufer oder von Dritten, die diese für den Käufer verwahren, zurückzuholen. Der Käufer hat in diesem Falle volle Mitwirkung zu leisten.

## **6 Auflösung und Rückgabe**

- 6.1 Bestellungen können vom Käufer nur nach Einwilligung des Entwerfers geändert oder storniert werden. Hat der Entwerfer bereits Kosten gemacht oder muss er infolge der Änderung oder Stornierung Kosten machen, so kann er diese dem Käufer in Rechnung stellen.
- 6.2 Rücksendungen gelieferter Produkte können nur nach schriftlicher Einwilligung des Entwerfers erfolgen, wobei der Entwerfer das Recht hat, Anweisungen über die Art des Versands zu geben. Die direkten Kosten für Rücksendungen der Produkte im Rahmen dieses Artikels gehen auf Rechnung des Käufers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbart wurde. Der Entwerfer darf die Rückzahlung hinauszögern, bis der Entwerfer die Rücksendung empfangen hat.

## **7 Bezahlung**

- 7.1 Der Entwerfer ist jederzeit berechtigt, eine (teilweise) Vorauszahlung zu verlangen oder per Nachnahme zu verschicken.
- 7.2 Wird auf Rechnung geliefert, so hat die Bezahlung des Rechnungsbetrags binnen vierzehn (14) Tagen, ohne ein Recht des Käufers auf Ermäßigung oder Verrechnung, zu erfolgen.
- 7.3 Hat der Entwerfer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch keine (vollständige) Bezahlung empfangen, so befindet sich der Käufer in Verzug und schuldet er Verzugszinsen in Höhe der für geschäftliche Transaktionen geltenden gesetzlichen Zinsen. Alle vom Entwerfer im Zusammenhang mit zu späten Bezahlungen gemachten Kosten wie Prozesskosten, außergerichtliche und gerichtliche Kosten, einschließlich Kosten für Rechtsbeistand, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, gehen zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 10% des Rechnungsbetrags mit einem Minimum von EUR 150,- zzgl. MwSt. festgelegt.

## **8 Aussetzungs- und Auflösungsbefugnis**

- 8.1 Neben den Bestimmungen für den Fall höherer Gewalt und in Artikel 6 ist der Entwerfer befugt, die Ausführung seiner Pflichten gemäß allen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen (teilweise) auszusetzen oder diese Verträge ohne Inverzugsetzung und außergerichtlich vollständig oder teilweise aufzulösen:
- wenn sich der Käufer in Verzug befindet oder wenn der Entwerfer berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass der Käufer nicht oder unvollständig oder nicht fristgemäß seinen Pflichten genügen wird;
  - im Fall von Liquidation, (Beantragung von) gesetzlichem Zahlungsaufschub, Konkurs oder Schuldensanierung oder eines anderen Umstandes, aufgrund dessen der Käufer nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann; oder

- c. wenn sich Umstände ergeben, wodurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder die ungeänderte Aufrechterhaltung des Vertrags angemessenerweise nicht von dem Entwerfer verlangt werden kann.
- 8.2 In den unter 8.1 genannten Fällen werden überdies alle eventuellen Pflichten des Käufers unverzüglich fällig und ist der Entwerfer zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet.

## **9 Gewährleistungen und Reklamationen**

- 9.1 Die vom Entwerfer zu liefernden Produkte genügen den üblichen Anforderungen und Normen, die daran zum Zeitpunkt der Lieferung angemessenerweise gestellt werden können und wofür sie bei normaler Verwendung bestimmt sind. Sofern zutreffend, gelten für die vom Entwerfer gelieferten Produkte Garantiebestimmungen von Zulieferern und Dritten wie Herstellern und Importeuren.
- 9.2 Bei einer Verwendung außerhalb der Niederlande hat der Käufer selbst zu verifizieren, ob die Produkte für den dortigen Einsatz geeignet sind und den dort geltenden Bedingungen und (gesetzlichen) Anforderungen genügen.
- 9.3 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach dem Empfang zu kontrollieren. Eventuelle Mängel sind binnen zehn (10) Tagen – äußerliche Mängel unverzüglich – schriftlich und begründet dem Entwerfer zu melden.
- 9.4 Wurde nachgewiesen, dass ein Produkt dem Vertrag nicht genügt, und wurde rechtzeitig reklamiert, so hat der Entwerfer die Wahl, entweder das betreffende Produkt zu ersetzen, für eine Instandsetzung zu sorgen oder den Rechnungspreis zuzüglich bezahlter Versandkosten dafür zu erstatten.
- 9.5 Alle Angaben, Modelle und Abbildungen hinsichtlich Farben, Materialien, Abmessungen und Verarbeitung gelten als Richtwerte. Abweichungen hiervon stellen keinen Anlass für Beanstandung, Nachlass, Auflösung des Vertrags oder Schadensersatz dar, sofern diese Abweichungen geringfügiger Art sind.

## **10 Rechte an geistigem Eigentum**

- 10.1 Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass alle Rechte an geistigem und/oder industriellem Eigentum in Bezug auf die vom Entwerfer dem Käufer zur Verfügung gestellten Produkte, Materialien und Informationen, wozu (das Äußere von) Muster(n), Verpackungen, Etiketten, Labels, die Gestaltung, Zusammenstellung und/oder Spezifikationen von Mustern, Produkten und Halbfabrikaten sowie technisches und geschäftliches Know-how, Modelle, Schablonen, Entwürfe und Muster gehören, beim Entwerfer, seinen Zulieferern oder anderen Anspruchsberechtigten beruhen.
- 10.2 Insofern der Entwerfer Produkte oder Verpackungen auf der Grundlage ausdrücklicher Anweisungen des Käufers anfertigt, wie vom Käufer angelieferte Spezifikationen, Entwürfe, Skizzen, Modelle oder Muster, so garantiert der Käufer, dass damit keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Käufer schützt den Entwerfer vor diesbezüglichen Ansprüchen Dritter und vergütet alle vom Entwerfer im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen gemachten Kosten.

## **11 Haftung für Schäden**

- 11.1 Der Entwerfer haftet nicht für Schäden:
- a. infolge unfachmännischer Nutzung des Gelieferten oder durch die Nutzung davon für einen anderen Zweck, als wofür es nach objektiven Maßstäben geeignet ist;
  - b. infolge dessen, dass der Entwerfer von vom oder im Namen des Käufers verschafften ungenauen oder unvollständigen Angaben ausging;
  - c. durch Dritte, die auf Ersuchen oder mit Einwilligung des Käufers zu der Ausführung des Vertrages herangezogen worden sind;
  - d. durch Materialien oder Dienste, die auf Ersuchen oder mit Einwilligung des Käufers von Dritten geliefert worden sind; oder
  - e. durch Missverständnisse, Entstellungen, Verzögerungen oder unbrauchbare Übermittlung von Bestellungen und Mitteilungen infolge der Nutzung des Internets oder eines anderen (elektronischen) Kommunikationsmittels.

- 11.2 Nur unmittelbare und dem Entwerfer zurechenbare Schäden kommen für eine Vergütung in Betracht. Jegliche Haftung für mittelbare Schäden wie Folgeschäden, Gewinnausfall, entstellte oder verschwundene Angaben oder Materialien oder Umsatzeinbußen ist ausgeschlossen.
- 11.3 Insofern der Entwerfer für die Vergütung eines Schadens haftbar ist, beschränkt sich diese auf höchstens den Rechnungsbetrag der (Teil-)Lieferung, mit der Maßgabe, dass dieser Betrag EUR 45.000,-- nicht überschreiten darf und auf jeden Fall stets auf den Höchstbetrag beschränkt ist, den die Versicherung dem Entwerfer im gegebenen Fall auszahlt.
- 11.4 Der Käufer schützt den Entwerfer vor Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schäden erleiden und deren Ursache dem Käufer anrechenbar ist.
- 11.5 Die in Artikel 11.1 bis 11.4 genannten Beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Entwerfers oder seiner (leitenden) Angestellten zuzuschreiben ist.

## **12 Niederländisches Recht und zuständiges Gericht**

- 12.1 Auf diesen Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung; dies gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung vollständig oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder der Käufer dort seinen Wohnsitz hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 12.2 Für Streitigkeiten ist das Gericht an dem Ort, in dem der Entwerfer seinen Sitz hat, zuständig, sofern das Gesetz nicht zwingend ein anderes vorschreibt. Dessen ungeachtet hat der Entwerfer das Recht, Streitigkeiten dem von Gesetzes wegen zuständigen Gericht vorzulegen.
- 12.3 Parteien legen ihre Streitigkeiten erst dann einem Gericht vor, nachdem sie alles in ihren Kräften Stehende unternommen haben, um den Streit in Verhandlungen zu schlichten.

## **13 Sonstige Bestimmungen**

- 13.1 Die niederländische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für deren Auslegung stets bestimmend.
- 13.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit der Schriftform. Verwendet der Entwerfer ergänzende Bedingungen oder mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Konflikt stehende Bestimmungen, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 13.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der „Verkoop- en Leveringsvoorwaarden Producten (t.b.v. zakelijke afnemers)“. Bei möglichen Unterschieden in den Texten dieser beiden Allgemeinen Geschäftsbedingungen prävaliert der niederländische Text.